



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Dr. Georg Nüßlein MdBStellvertretender Vorsitzender

Freunde für Ferien in Bayern e.V. Herrn Vorsitzenden Josef Butzmann

Platz der Republik 1 11011 Berlin

T 030. 227-77026 F 030. 227-76269

georg.nuesslein@bundestag.de

FA/SF

Per E-Mail: fffbayern@gmx.net

Berlin, 14. Februar 2017

Frage der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Butzmann,

vielen Dank für Ihre diversen E-Mails, in der Sie die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fordern, womit nur in Deutschland "die Bürger so unverschämt respektlos und unseriös […] geschröpft" würden.

Ich verstehe den Unmut so mancher Betroffener, die als Grundstückseigentümer und Anlieger für Neu- und Ausbaumaßnahmen ihrer Gemeinde finanziell spürbar herangezogen werden, insbesondere bei der Erhebung hoher Erschließungsbeiträge. Eine vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge lehne ich jedoch in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Interesse der Gemeinden ab. Auf die Städte und Gemeinden würden damit Beitragsausfälle in zweistelliger Millionenhöhe zukommen. Diese Summen können von den Kommunen - erst recht nicht von finanzschwachen - nicht finanziert werden.

Viele Gemeinden haben bereits jetzt hohe Grundsteuerhebesätze. Um den Ausfall der Straßenausbaubeiträge zu kompensieren, wären teilweise Vervielfachungen dieser Hebesätze erforderlich. Viele Kommunen - auch schwäbische -, die bereits jetzt unter den negativen Folgen des demographischen Wandels leiden, würden damit gerade für junge Familien auf der Suche nach einem bezahlbaren Eigenheim völlig unattraktiv. Infolgedessen würden gerade finanzschwache Gemeinden gezwungen, das Straßennetz immer weiter verfallen zu lassen.

Um aber den Grundstückseigentümern und Anliegern entgegenzukommen, hatte der Bayerische Landtag (es handelt sich hierbei um Landesrecht) zuletzt am 25. Februar 2016 den Gesetzentwurf der CSU-Landtagsfraktion zur Ände-



rung des hier relevanten Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Dieses Gesetz ist zum 1. April 2016 in Kraft getreten. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet u.a. hier:

https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2016/160225kag/

Hier wurde u.a. eine zeitliche Grenze von 25 Jahren für die Erhebung der (für die Anlieger recht hohen) Erschließungsbeiträge eingeführt, ebenso die Möglichkeit für die Gemeinden, zur Vermeidung von Härtefällen künftig eine am Grundstückswert orientierte Höchstgrenze für einmalige Straßenausbaubeiträge zu setzen, um extrem hohe Beitragsforderungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Freilich müssen die einzelnen Kommunen hierzu ihre jeweilige Straßenausbaubeitragssatzung anpassen. Es handelt sich bei diesen gesetzlichen Regelungen um Soll-Bestimmungen, nicht um unmittelbar geltendes Recht für die Städte und Gemeinden.

Ich denke, dass mit diesen Neuerungen den Grundstückseigentümern und Anliegern ein gutes Stück entgegengekommen worden ist und dass die berechtigten Interessen der Anlieger einerseits und der Gemeinden andererseits in einen gerechten Ausgleich gebracht werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Nüßlein, MdB